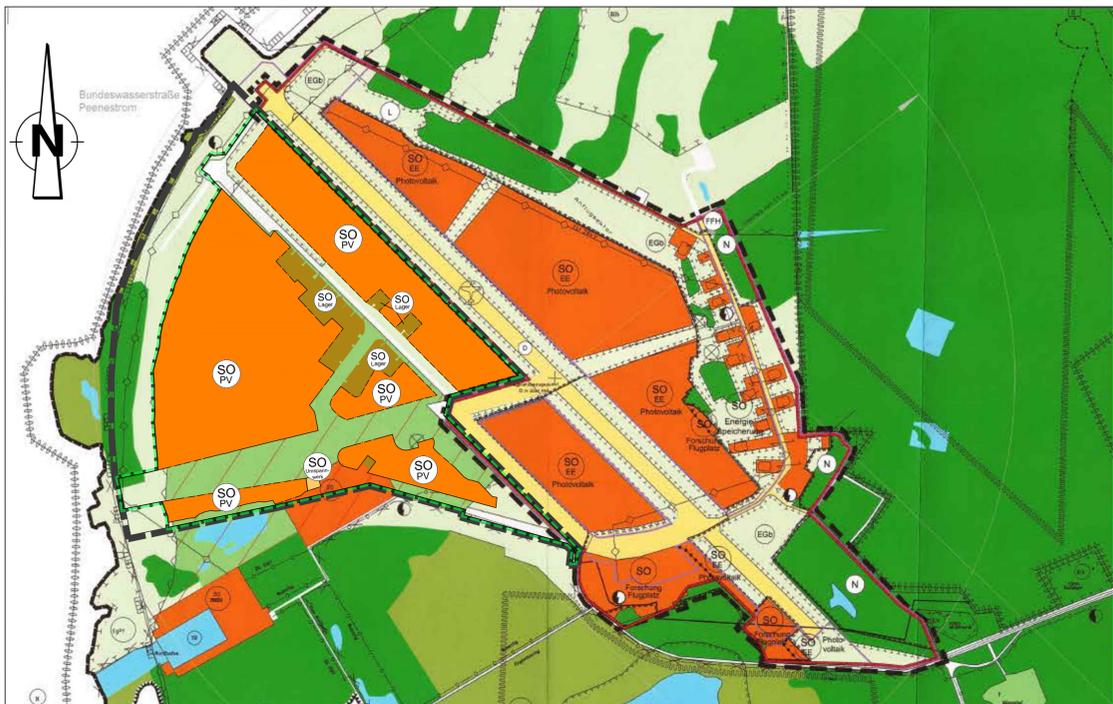


7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE PEENEMÜNDE

SONDERGEBIET AGRI-PHOTOVOLTAIK „AGRI-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM FLUGPLATZ PEENEMÜNDE“

Maßstab: 1 : 10.000



7. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Peenemünde für die Sonderbauflächen erneuerbare Energien „Agri-Photovoltaikanlage“ für das Gebiet Gemarkung Peenemünde, Flur 4: Flurstücke 9/1 und 1/71



Informelle Darstellung der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde - für die Fläche des Flugplatzes Peenemünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wirksam geworden im Juni 2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

I. DARSTELLUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 2) Nr. 1 BauGB
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung Lagernutzung
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Grenzen für Landschaftsschutzgebiete

Basis Flächennutzungsplan April 2016

ZEICHENERKLÄRUNG - BESTAND gemäß des wirksamen Flächennutzungsplanes

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Sonstige Sonderbaufläche
- Zweckbestimmung:
- luftfahrtspezifisches Gewerbe
- Verwaltung Flugplatz
- Sonstige Festlegungen
- Betonflächen
- versagte Bereiche gem. Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

ZEICHENERKLÄRUNG - PLANUNG gemäß der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Sonstige Sonderbaufläche
- Zweckbestimmung:
- Erneuerbare Energien, Photovoltaik
- Forschung, Flugplatz
- Energiespeicherung
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr
- Zweckbestimmung:
- Flugplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:
- Elektrizität

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- unterirdisch, Elektroleitung 20 kV
- Regelungen zum Gewässerschutz gemäß LNatG M-V (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- 200 m - Uferschutzstreifen
- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- Flächen für Wald

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- Extensive Grünlandbewirtschaftung
- Wiese
- Sonstige Festlegungen
- private Verkehrsfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

KENNEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHENDENMAL (BAU- UND BODENDENMAL) "HEERESVERSUCHSANSTALT UND ERPROBUNGSSTELLE DER LUFTWAFFE PEENEMÜNDE", TEILBEREICH 1 gemäß Art. 5 DSchG M-V

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich in der Denkmalliste eingetragen Einzeldenkmale sowie Teile des Bodendenkmal, deren Veränderung genehmigt werden kann (§ 7 DSchG M-V), sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenerschben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 82 "INSEL USEDOM MIT FESTLANDGÜRTEL"

NATURSCHUTZGEBIET
"PEENEMÜNDER HAKEN, STRUCK UND RUDEN"
FFH - GEBIET "GREIFSWALDER BODDEN, TEILE DES STRELASUNDES UND NORDSPITZE USEDOM"
FESTLEGUNGEN DER LUFTFAHRTBEHÖRDE GEMÄß LUFTVG (§ 5 Abs. 4 BauGB)
Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt
Bebauung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde
Anflugsektor:
Bebauung vom Ende der Sicherheitsflächen an bis 10 km vom Bezugspunkt entfernt oberhalb der Fläche von 0 m *) bis 100 m *) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde
*) Höhen bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt (2 m über NN)

ANLASS
Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan Peenemünde enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie auf Solarbasis. Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 100 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

VERFAHREN
Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz bildet die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Die Plangebiete zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sonderbauflächen "erneuerbare Energien" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für die Geltungsbereiche der B-Pläne zu ändern. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde umfasst die Flurstücke 9/1, 9/2 und teilweise 1/71 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde.

Im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans enthält die Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" oder "Grünflächen" vollständig und wird durch die Darstellung von "Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "erneuerbare Energien" ersetzt.

Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 24.11.2021.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V beteiligt worden.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amusedomnord.de> die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unter dem Link [Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) sowie die abschließende Fassung unter dem Link [Ortsrecht, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) eingestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist mit Ablauf des 06.11.2023 wirksam geworden.

Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 24.11.2021.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V beteiligt worden.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amusedomnord.de> die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unter dem Link [Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) sowie die abschließende Fassung unter dem Link [Ortsrecht, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) eingestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist mit Ablauf des 06.11.2023 wirksam geworden.

Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 24.11.2021.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V beteiligt worden.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 06.11.2023 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und Dienstag von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Dauer der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.09.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amusedomnord.de> die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unter dem Link [Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) sowie die abschließende Fassung unter dem Link [Ortsrecht, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) eingestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist mit Ablauf des 06.11.2023 wirksam geworden.

Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat am 26.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 24.11.2021.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V beteiligt worden.

Die von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Peenemünde, den Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Peenemünde hat die zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Peenemünde, den Der Bürgermeister

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurde am von der Gemeindevertretung von Peenemünde beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde einschl. Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung von Peenemünde vom gebilligt.

Peenemünde, den Der Bürgermeister

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am Az. mit erteilt.

Peenemünde, den Der Bürgermeister

Die wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung von Peenemünde vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald am mit Az. bestätigt.

Peenemünde, den Der Bürgermeister

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde mit Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a (1) BauGB sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 hingewiesen worden. Ergänzend wurden im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter <https://amusedomnord.de> die Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unter dem Link [Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) sowie die abschließende Fassung unter dem Link [Ortsrecht, Gemeinde Peenemünde](https://amusedomnord.de) eingestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist mit Ablauf des 06.11.2023 wirksam geworden.

Peenemünde, den Der Bürgermeister



Gemeinde Peenemünde Vorpommern-Greifswald Flächennutzungsplan 7. Änderung „Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde“

Auslegungsexemplar 08.07.2024 - 09.08.2024

Die Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2024 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 01.07.2024 gez. Radtke

